

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat II 24.2 Pflege, Pflegefachberufe
64278 Darmstadt

Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung einer Weiterbildungsbezeichnung (staatliche Anerkennung)

Hiermit beantrage ich die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung

Fachpflegerin oder Fachpfleger für Intensivpflege und Anästhesie

Fachpflegerin oder Fachpfleger im Operationsdienst

Fachpflegerin oder Fachpfleger für Onkologische Pflege

Fachpflegerin oder Fachpfleger für Palliative Versorgung

Fachpflegerin oder Fachpfleger für Psychiatrische Pflege

Stations-, Gruppen- und Wohnbereichsleitung

leitende Pflegefachkraft

Pflegedienst-, Einrichtungs- und Heimleitung

Praxisanleiterin oder Praxisanleiter nach der Hessischen Weiterbildungs- und Prüfungs-
ordnung für die Pflege und Entbindungspflege

Hygienebeauftragte oder Hygienebeauftragter in Pflegeeinrichtungen

Fachkraft für Krankenhaushygiene

aufgrund meiner in _____ abgeschlossenen Weiterbildung.
(Land, in dem die Weiterbildung absolviert wurde)

Angaben zu der Person der Antragstellerin/des Antragstellers

Name: _____

Vorname (n): _____

Geburtsname: _____
(falls abweichend vom Namen)

Adresszusatz (c/o) _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Ich versichere hiermit, dass ich beim Regierungspräsidium Darmstadt noch keinen Antrag auf Anerkennung dieser Weiterbildung gestellt habe, bzw. dass kein entsprechendes Verfahren läuft oder bereits abgeschlossen wurde.

Ich habe diesen Antrag bereits zu einem früheren Zeitpunkt bei dem Regierungspräsidium Darmstadt gestellt.

Zeitpunkt der Antragstellung: _____

Aktenzeichen: _____

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer Daten gemäß Art. 13 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) finden Sie auf der Homepage unter:

<https://rp-darmstadt.hessen.de/datenschutz>

Ich habe die Hinweise zur DS-GVO zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Wichtige Hinweise:

Sämtliche Unterlagen sind als beglaubigte Kopien (keine Farbkopien) vorzulegen (beglaubigen kann ein Notar oder die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung in Deutschland). Achten Sie bitte unbedingt darauf, dass keine unbeglaubigten Kopien sowie keine Farbkopien vorgelegt werden, da diese nicht akzeptiert werden können.

Die deutschen Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten und beeidigtem Übersetzer anzufertigen bzw. zu beglaubigen. Die Übersetzungen müssen vom Original oder beglaubigten Kopien angefertigt werden und dies ist vom Übersetzer zu bescheinigen. Übersetzungen, die von unbeglaubigten Fotokopien angefertigt wurden, können nicht akzeptiert werden.